

Vergaberichtlinien

Zweck der Deutschen Stiftung Kulturlandschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Volksbildung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes, der Heimatpflege und der Heimatkunde sowie des bürgerschaftlichen Engagements. Im Vordergrund stehen dabei der Schutz, die nachhaltige Nutzung und integrierte Entwicklung der Kulturlandschaft im ländlichen Raum sowie die Sicherung und Aufwertung der dortigen Lebens- und Umweltqualität.

§ 1 Fördergrundsätze

- (1) Die Deutsche Stiftung Kulturlandschaft ist in erster Linie operativ tätig, d. h. sie initiiert, konzipiert und realisiert überwiegend eigene modellhafte Projekte zur Erfüllung ihrer Satzungszwecke. Dabei behält sie sich die Bildung von Tätigkeitsschwerpunkten innerhalb bestimmter Perioden vor. Eine eigene Zweckverwirklichung liegt auch dann vor, wenn die Stiftung die Zweckerfüllung nicht durch eigenes Personal, sondern durch sog. Hilfspersonen gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 AO realisiert. Als Möglichkeit eigener Zweckverwirklichung kommt auch die gemeinsame Projekträgerschaft mit geeigneten Partnern in Betracht.
- (2) Darüber hinaus kann die Stiftung auch Fördermittel an andere steuerbegünstigte oder öffentlich-rechtliche Körperschaften (gemäß § 58 Nr. 1 AO) sowie Einzelpersonen weitergeben, welche sich im Sinne der Stiftungssatzung engagieren.
- (3) Zur Identifizierung besonders förderungswürdiger Körperschaften und Einzelpersonen bzw. zur Anregung und Unterstützung von satzungsgemäßen Initiativen, Maßnahmen und Projekten führt die Stiftung darüber hinaus Wettbewerbe durch und lobt öffentlich Preise aus. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln, Preisen und Auszeichnungen wird je nach Bedarf unter Hinzuziehung anerkannter Fachleute und Sachverständiger entschieden.
- (4) Entsprechende Aufrufe bzw. Ausschreibungen können an ausgesuchte Organisationen und bestimmte Personengruppen gerichtet werden. Zur Erreichung einer möglichst breiten Öffentlichkeit werden diese entsprechend den Möglichkeiten der Stiftung in geeigneter Weise, insbesondere auch im Internet, bekannt gemacht.

§ 2 Förderbedingungen

- (1) Die Fördertätigkeit ist grundsätzlich auf die Verwirklichung möglichst innovativer und beispielhafter Vorhaben und Projekte ausgerichtet. Idealerweise werden dabei mehrere Stiftungszwecke erfüllt.
- (2) Es werden in der Regel nur Vorhaben gefördert, mit deren Realisierung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. In Ausnahmefällen können Projekte auch noch nach deren Start in die Förderung miteinbezogen werden, wenn noch ausreichend Vorlauf bis zum Abschluss des Projektes besteht.
- (3) Die Förderung erfolgt in der Regel durch eine Teilfinanzierung des Projektes. Bei einer Teilfinanzierung durch die Stiftung muss die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert sein.

- (4) Die Zuwendungen werden je Projekt in der Regel nur einmalig gewährt. Eine Finanzierung mehrjährig angelegter Projekte ist aber in Ausnahmefällen möglich.
- (5) Der Antragsteller muss gewährleisten, dass er in der Lage ist, das Vorhaben mit den ihm zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Mitteln durchzuführen und die ordnungsgemäße und richtlinienkonforme Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.
- (6) Förderungen in größerem Umfang, bei welchen die Stiftung Hauptmittelgeber ist, werden üblicherweise durch schriftliche Verträge geregelt.
- (7) Bei Projektförderungen informiert der Geförderte die Stiftung in regelmäßigen Abständen über den Verlauf und das Ergebnis aller Aktivitäten und Maßnahmen. Bei außergewöhnlichen Entwicklungen ist die Stiftung unmittelbar zu informieren.
- (8) Auf die Förderung der Stiftung ist in allen mit dem Projekt in Verbindung stehenden Veröffentlichungen und Verlautbarungen (auch Pressemitteilungen) hinzuweisen. Bei gedruckten oder elektronischen Publikationen ist die Abbildung des Stiftungslogos obligatorisch. Die Stiftung ist grundsätzlich zur publizistischen Darstellung der von ihr geförderten Projekte autorisiert.
- (9) Die Stiftung ist im Zuge der Bearbeitung der Förderanträge zur elektronischen Datenverarbeitung und -speicherung der darin vorkommenden personen- und sachbezogenen Daten berechtigt.
- (10) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach sorgfältigem Ermessen bewilligt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 3 Antragstellung und Bewilligung

- (1) Die Entscheidung über eine mögliche Förderung setzt die Einreichung eines schriftlichen Antrags voraus, der Angaben über den oder die Antragsteller/Träger des Projekts, dessen konkrete Zielsetzung, Beginn und Dauer sowie einen ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplan enthält.
- (2) Gegebenenfalls sind die aktuelle Fassung der Satzung, ein Registerauszug und ein Freistellungsbescheid hinzuzufügen. Die Anforderung weiterer Unterlagen, die zur fundierten Beurteilung des Antrags notwendig sind, bleibt in jedem Fall vorbehalten.
- (3) Über die Vergabe von Förderungen entscheidet der Vorstand nach interner Beratung anlässlich seiner Sitzungen. Die Entscheidungen werden im Regelfall gegenüber dem Antragsteller nicht begründet. Die Beschlussfassung wird diesem von der Geschäftsstelle sobald wie möglich mitgeteilt.

§ 4 Auszahlung und Nachweispflichten

- (1) Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt auf schriftliche Anforderung durch den Antragsteller.
- (2) Die bewilligten Fördermittel dürfen erst abgerufen werden, wenn eine Verwendung innerhalb der nächsten drei Monate sichergestellt werden kann.
- (3) Der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel hat, wenn keine gesonderte Regelung schriftlich vereinbart wurde, spätestens nach Ablauf von drei Monaten nach Auszahlung zu erfolgen. Wird der Verwendungsnachweis nicht

fristgerecht vorgelegt, kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert (ggf. unter Anrechnung von Zinsen) werden.

- (4) Die ausgezahlten Fördermittel sind ausschließlich für das beantragte satzungsgemäße Vorhaben zu verwenden.
- (5) Fördermittel, deren ordnungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen werden kann, sind unverzüglich und unaufgefordert an die Stiftung zurückzuerstatten.
- (6) Die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist nach Abschluss des Vorhabens durch einen Sachbericht und einen Verwendungsnachweis zu dokumentieren.
- (7) Die Stiftung ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und entsprechende Unterlagen und Belege anzufordern.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Datum vom 20. Dezember 2012 in Kraft.